Kompetenztraining 17

S. 127

3.

Nr.	Rechtsvorschrift	Fehlende Angaben
3.1	Zwischen dem Ende der Arbeitszeit eines Tages und dem Beginn der Arbeitszeit am nächsten Tag müssen mindestens Stunden Freizeit liegen.	
3.2	Bei einer Beschäftigung von mehr als 4,5 Stunden muss die Pause mindestens Minuten betragen.	
3.3	Eine Pause von mindestens 60 Minuten muss gewährt werden bei einer Beschäftigung von mehr als Stunden.	
3.4	Die maximale zulässige tägliche Arbeitszeit für einen Jugendlichen liegt bei Stunden.	
3.5	An Berufsschultagen mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens Minuten darf der Jugendliche nicht beschäftigt werden.	
3.6	Bei einer 5-Tage-Woche darf die Wochenarbeitszeit maximal 40 Stunden betragen, die tägliche Arbeitszeit maximal Stunden am Tag.	

© MERKUR VERLAG RINTELN – Merkurbuch 0858